

# Preisblatt für die Ersatzversorgung von Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden)

**Gültig ab 01.11.2026**

## 1. Ersatzversorgung gem. §38 EnWG:

Für den Fall, dass der Kunde Strom aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (Netzbetreiber) bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, ist die Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co. KG (EMW) im Rahmen ihrer Grundversorgungspflicht gemäß § 36 EnWG verpflichtet, diese Energie zu liefern. Diese Lieferung erfolgt zu den unten aufgeführten gesonderten allgemeinen Preisen für RLM-Kunden.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin mit Strom beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Stromliefervertrag abschließen.

Grundlage für die Ersatzenergieversorgung ist die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## 2. Preise

Die EMW stellt Strom für die Ersatzversorgung von RLM-Kunden zu folgenden Konditionen zur Verfügung.

|     |                                        |             |
|-----|----------------------------------------|-------------|
| 2.1 | Energiepreise pro Kilowattstunde netto | 20,00 Cent  |
| 2.2 | Grundpreis pro Jahr netto              | 420,00 Euro |

- 2.1 Die Kosten für die Netznutzung, inklusive der Kosten für Messstellenbetreiber – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden – sowie der Konzessionsabgabe, werden dem Kunden zusätzlich gesondert in Rechnung gestellt.

Die Höhe der Netzentgelte (NE) bemisst sich nach dem jeweils gültigen Tarifblatt des Netzbetreibers (Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall).

Das jeweils gültige Tarifblatt für die NE ist im Internet unter [www.stadtwerke-hall.de](http://www.stadtwerke-hall.de) veröffentlicht. Änderungen der NE werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der EMW wirksam werden. Der Kunde wird über eine Änderung der NE spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 2.2 Außerdem fallen Belastungen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie die Entgelte für die Umlagen aus § 19 Stromnetzentgeltverordnung, 17 f, 17 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten an.

- 2.3 Zusätzlich fallen Stromsteuer (in Höhe von derzeit 2,050 ct/kWh) sowie – auf diese Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer (in Höhe von derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.